

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrjdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

Mag. Evelyn SCHMIDT
Sachbearbeiterin

Evelyn.SCHMIDT@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302931
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrjdj.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: vi7@sozialministerium.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.106/0001-V 5/2019

Ihr Zeichen: BMASGK-433.001/0004-VI/B/7/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrjdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 12d):

1. Da aktuell kein § 12d besteht, sollte die Novellierungsanordnung lauten: „Nach § 12c wird folgender § 12d eingefügt:“.

2. Gemäß § 33a AuslBG sind sämtliche Bundesgesetze, auf die verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“ im § 12d kann daher entfallen.

Zu Z 5 (Überschrift zu § 20d):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In der Überschrift zu § 20d wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Künstler“ die Wortfolge „und Lehrlinge“ angefügt.“

Zu Z 6 (§ 20d):

In § 20d Abs. 1 wird der Ausdruck „Blaue Karte EU“ im ersten Satz und in der Z 5 verwendet. Aus der Textgegenüberstellung ergibt sich, dass die vorgeschlagene Wortfolge nur im Abs. 1 erster Satz eingefügt werden soll. Die Novellierungsanordnung sollte dahingehend konkretisiert werden.

Überdies wird zur Erwägung gestellt, die Aufzählung der Berufsgruppen, für die ein Zulassungsverfahren gemäß § 20d AuslBG möglich ist, einheitlich zu gestalten (also entweder einheitlich „Lehrlinge“ vor „Künstler“ anzuführen, wie dies in § 20a Abs. 1 erster Satz

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

vorgesehen werden soll, oder einheitlich die umgekehrte Reihenfolge zu wählen, wie dies mit der Nennung der „Lehrlinge“ in einer Z 7 (und nicht etwa einer Z 5a) vorgeschlagen wird).

Zu Z 7 (§ 32a Abs. 9):

Um die Wiederholung der Konjunktionen „als“ und „oder“ zu vermeiden, könnte die Novellierungsanordnung lauten: „In § 32a Abs. 9 wird im ersten Satz nach der Wendung „Fach- oder Schlüsselkräfte“ die Wortfolge ‚oder als‘ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Künstler“ die Wortfolge „oder Lehrlinge“ eingefügt.“

Zu Z 8 (§ 34):

Bei der Inkrafttretensbestimmung sollte geprüft werden, ob tatsächlich ein Abs. 49 angefügt werden soll (weil ein Inkrafttreten einer weiteren Novelle des AuslBG vor dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle geplant ist). Ansonst sollte wohl zunächst ein Abs. 48 angefügt werden. Zudem sollte erwogen werden, die „Sunset-Klausel“ sprachlich noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Die Novellierungsanordnung könnte daher in die folgende Richtung lauten: „§ 34 Abs. 46 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 erhält die Bezeichnung „(47)“ und es werden folgende Abs. 48 und 49 angefügt:

„(48) § 5 Abs. 1 und 2a, § 12b Z 1, § 12d, die Überschrift vor § 20d Abs. 1 ... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 treten mit xx. xx 2019 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem xx. xx 2019 ereignen.

(49) § 12b Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 tritt mit Ablauf des xx.xx.2022 außer Kraft, zugleich tritt § 12b Z 1 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 [Anmerkung: alternativ: in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2018] wieder in Kraft“.“

Zu Art. 2 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 7 (§ 82 Abs. 29):

Die geänderten Bestimmungen sollten in der Inkrafttretensanordnung in derselben Reihenfolge wie in der Novelle angeführt werden. Der „Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 68“ sollte daher an erster Stelle vor „§ 41 Abs. 1 und 2“ genannt sein.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).⁴ Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. März 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e32b410c21.de.0/richtlinien1979.doc>.

